

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „, Aaskrähe und Elster“.

2. In § 3 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „von dieser“ und werden folgende Sätze angefügt:

„In ihrer Funktion sind auf eine Bezirksjägermeisterin oder einen Bezirksjägermeister in ihrem oder seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Bestimmungen des § 100 nicht anzuwenden. Im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit einer Bezirksjägermeisterin oder eines Bezirksjägermeisters hat die Landesjagdkoordinatorin oder der Landesjagdkoordinator eine andere Bezirksjägermeisterin oder einen anderen Bezirksjägermeister zur Vertretung zu entsenden.“

3. In § 3 Abs. 10 wird die Wortfolge „Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister“ durch die Wortfolge „Landesjagdkoordinatorin oder Landesjagdkoordinator“ sowie die Wortfolge „Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters“ durch die Wortfolge „Landesjagdkoordinatorin oder des Landesjagdkoordinators“, das Wort „jagdfachliche“ durch das Wort „jagdliche“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Im Verhinderungsfall hat das für Jagdangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung zu entscheiden, wer die Landesjagdkoordinatorin oder den Landesjagdkoordinator vertritt.“

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Bereichshundeführer sind Hundeführer, die sich bereiterklären, für die Nachsuche mit ihren entsprechend der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ausgebildeten Jagdhunden zu Verfügung zu stehen.“

5. In § 32 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses“ durch die Wortfolge „der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

6. In § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ das Wort „formlos“ eingefügt.

7. In § 50 Abs. 4 wird die Wortfolge „Innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des jährlichen Pachtbetrages“ durch die Wortfolge „Bis zum 15. April jeden Jahres“ ersetzt.

8. In § 50 Abs. 6 wird die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen nach Erlag des jährlichen Pachtbetrages“ durch die Wortfolge „bis zum 31. März jeden Jahres“ und die Wortfolge „sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses“ durch die Wortfolge „der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

9. In § 61 Abs. 1 entfällt der vorletzte Satz.

10. In § 61 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 ein Beistrich und anschließend folgende Z 3 angefügt:

„3. eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition.“

11. In § 63 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition“.

12. In § 63 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „, im Verhinderungsfall kann die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister eine andere Bezirksjägermeisterin oder einen anderen Bezirksjägermeister entsenden“,

13. In § 63 Abs. 4 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Begleitperson“ ersetzt.

14. In § 70 Abs. 3 wird der Ausdruck „Blinden-“ durch den Ausdruck „Assistenz-“ ersetzt.

15. In § 75 Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „, im Verhinderungsfall kann die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister eine andere Bezirksjägermeisterin oder einen anderen Bezirksjägermeister entsenden“.

16. In § 82 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „zu erfüllen, sofern“ die Wortfolge „nach Zustimmung der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters“ eingefügt.

17. § 82 Abs. 6 lautet:

„(6) Für alle abschlussplanpflichtigen Schalenwildarten außer Rehwild hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters für einen dreijährigen Planungszeitraum ohne unnötigen Aufschub bis 1. April des ersten, vierten und siebenten Jagdjahres der Jagdperiode einen Abschlussplan im Sinne des Abs. 5 zu verfassen, wobei beim Rotwild die Verfügung in der Form zu ergehen hat, dass Kahlwild als Mindestabschuss und Hirsche als Höchstabschuss zu verfügen sind. Als kleinste Planungseinheit gilt der Hegering. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer und die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter oder eine von ihr oder ihm im Hegering einvernehmlich bestimmte und von der Hegeringleiterin oder vom Hegeringleiter namhaft gemachte Person, die über die Wildstandverhältnisse und jagdliche Planungsgrundlagen Auskunft geben kann, sind dabei von der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister zu hören.“

18. Dem § 84 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Erlegte Wildtiere, deren Schusszeit nicht mit dem Jagdjahr endet, sind jener Abschussliste des Jagdjahres hinzuzuzählen, für das der Abschlussplan verfügt wurde. Zu Beginn einer Jagdperiode dürfen vom Jagdausübungsberechtigten Wildtiere abschlussplanpflichtiger Wildarten nur dann erlegt werden, wenn der Abschlussplan des Vorjahres nicht zur Gänze erfüllt wurde, die Wildart nicht geschont ist und noch kein neuer Abschlussplan vorliegt.“

19. § 86 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Beim Rehwild hat eine stichprobenweise Bewertung der im jeweiligen Hegering erlegten Rehböcke zu erfolgen. Die Auswahl der zu prüfenden Trophäen erfolgt durch die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister auf Grund der Eintragungen in die gemäß § 85 zu führenden Abschusslisten. Dabei hat die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister mit der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter Termin und Ort vorzugeben, an dem von den Erlegerinnen und Erlegern die Trophäen der Rehböcke der Klasse I mit dem linken Unterkieferast und die Trophäen der Rehböcke der Klasse II zur Bewertung samt Trophäenanhänger vorzulegen sind. Über das Ergebnis der Bewertungen ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu hinterlegen und von dieser bis zum Ende der Jagdperiode aufzubewahren ist.

(3) Bei männlichem adulten Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt die Bewertung durch die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und die jeweils zuständige Hegeringleiterin oder den jeweils zuständigen Hegeringleiter. Kann bei der Bewertung einer Trophäe kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden, ist eine Bezirksjägermeisterin oder ein Bezirksjägermeister eines anderen Bezirkes beizuziehen. § 3 Abs. 9 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Für die Bewertung sind beim Muffelwild die Trophäen, bei Rot- und Damwild neben den Trophäen auch der linke Unterkiefer der erlegten Hirsche von der Erlegerin oder dem Erleger vorzulegen. Die Rothirschtrophäen sind zusätzlich mit dem Oberkiefer samt Trophäenanhänger von der Erlegerin oder dem Erleger vorzulegen. Über das Ergebnis der Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu hinterlegen und von dieser bis zum Ende der Jagdperiode aufzubewahren ist. Ist die Erlegerin oder der Erleger oder die oder der Jagdausübungsberechtigte mit dem Ergebnis der Bewertung nicht einverstanden, ist auf Antrag einer der genannten Personen von der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem das Jagdgebiet liegt, auf Basis des Bewertungsergebnisses mit Bescheid zu entscheiden. Ein solcher Antrag kann binnen 14 Tagen ab Hinterlegung des Protokolls bei der Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden.“

20. In § 89 Abs. 1 wird die Wortfolge „der nachfolgenden Pächterin oder dem nachfolgenden Pächter“ durch die Wortfolge „der nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten oder dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten“ ersetzt.

21. In § 95 Abs. 1 Z 11 wird nach der Wortfolge „Grenze zu einem anderen Bundesland“ die Wortfolge „oder Staat“ eingefügt.

22. § 99 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Für jeden Hegering sind eine Hegeringleiterin oder ein Hegeringleiter und ein oder zwei Vertrauenspersonen für die Dauer der Jagdperiode zu wählen. Dabei ist von den Wahlberechtigten auch

festzulegen, wer im Verhinderungsfall von den Vertrauenspersonen die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter vertritt.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Einzelpächterin oder den Einzelpächter oder die Jagdleiterin oder den Jagdleiter oder die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten oder die Jagdverwalterin oder den Jagdverwalter jener Reviere, die zu einem Hegering zusammengefasst sind, in geheimer Wahl für die Dauer der Jagdperiode. Die Wahlberechtigten können sich dabei nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedem Jagdrevier steht eine Stimme zu. Die Wahl ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde in einer Sitzung mit den Wahlberechtigten zu organisieren. Wahlvorschläge sind spätestens bis vor Beginn der Wahlhandlung bei der Vertreterin oder dem Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben und haben die Zustimmung der Person, die sich der Wahl stellt, zu enthalten. Als gewählt gilt - bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten - jene Person, die die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zu der Sitzung, in der Wahlen stattfinden, ist acht Tage vorher nachweislich schriftlich einzuladen. Zu Hegeringleiterinnen oder Hegeringleitern und Vertrauenspersonen dürfen nur Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erfüllen. Scheidet die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter oder die allenfalls gewählten Vertrauenspersonen aus oder wird einer dieser Personen die Jagdkarte entzogen, ist eine neuerliche Wahl durchzuführen. Die Funktionsperiode endet dann mit dem Ende der Jagdperiode. Jede Person kann nur in einem Hegering zur Hegeringleiterin oder zum Hegeringleiter oder zur Vertrauensperson gewählt werden.

(3) Wird trotz zweier getrennt abgehaltener Wahlversuche keine Hegeringleiterin oder kein Hegeringleiter gewählt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Person aus der Mitte der Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes vorübergehend mit den Aufgaben zu betrauen.“

23. In § 99 Abs. 6 wird das Wort „dreimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt und nach der Wortfolge „seines Hegeringes“ die Wortfolge „sowie die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister“ eingefügt.

24. Dem § 158 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die in der Jagddatenbank verarbeiteten Daten gemäß Abs. 3 an die Landesregierung und das Amt der Landesregierung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben übermitteln. Die Landesregierung und das Amt der Landesregierung sind berechtigt, die auf Grund dieses Gesetzes von ihnen erhobenen Daten und die ihnen von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten.“

25. In § 162 Abs. 2 wird am Ende der Z 18 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 19 angefügt:

„19. die Auskünfte gemäß § 168 nicht erteilt.“

26. § 162 Abs. 5 entfällt.

27. In § 168 wird nach der Wortfolge „Die zur Leistung der Jagdabgabe Verpflichteten“ die Wortfolge „und die Jagdausschüsse“ eingefügt und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

28. Dem § 170 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 3 Abs. 1, 9, 10 und 12, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 50 Abs. 4 und 6, § 61 Abs. 1 und 3, § 63 Abs. 1, 3 und 4, § 70 Abs. 3, § 75 Abs. 3, § 82 Abs. 4 und 6, § 84 Abs. 4, § 86 Abs. 2 und 3, § 89 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 99 Abs. 1 bis 3 und 6, § 158 Abs. 9, § 162 Abs. 2, §§ 168 und 171 Abs. 15 und 16 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 162 Abs. 5.“

29. Dem § 171 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:

„(15) Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter und Vertrauenspersonen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx in der laufenden Jagdperiode gewählt wurden, behalten ihre Funktion bis zum Ende der Jagdperiode.

(16) Abschusspläne, die auf Grund des § 82 Abs. 6 vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx verfügt wurden, behalten ihre Gültigkeit.“

Vorblatt

Problem:

Die Stellung der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister bei der Abschussplanung des Rotwildes war bisher nicht eindeutig geregelt. Ebenso gab es für die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister nur für die Jagdprüfungen Vertretungsregelungen. Die Trophäenbewertung stellte sich als zu aufwendig dar. Bei der Wahl der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter stellte das Kriterium, dass nur Jagdausübungsberechtigte zu Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern gewählt werden können, in manchen Hegeringen ein Problem dar. Zudem gibt es bisher keine Vertretungsregeln im Verhinderungsfall. Bislang musste vom Jagdausschuss der jährliche Beschluss über die Verwendung des Jagdpachtbetrages binnen vier Wochen ab Erhalt des Jagdpachtbetrages gefällt werden. Diese Frist war teilweise zu kurz. Auch die Berechnung der Jagdabgabe erwies sich durch die Vereinbarung verschiedener Indexe und Zusatzvereinbarungen als problematisch.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister verstärkt in die Abschussplanung - insbesondere beim Rotwild - einbezogen. Zusätzlich wird eine allgemeine Vertretungsregel für den Verhinderungsfall von Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern geschaffen. Die Trophäenbewertung wird bei Rehwild dahingehend abgeändert, dass diese nur mehr stichprobenweise zu erfolgen hat, während insbesondere bei der Rotwildtrophäenbewertung eine zweite Bezirksjägermeisterin oder ein zweiter Bezirksjägermeister nur mehr dann heranzuziehen ist, wenn bei der Bewertung durch die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Zusätzlich wird das passive Wahlrecht bei den Wahlen der Hegeringleiterin oder des Hegeringleiters abgeändert und auch die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Wahlberechtigten vertreten lassen können. Die Frist für den Beschluss über die Verwendung des Jagdpachtbetrages wurde bis Ende März verlängert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten – insbesondere für Bund oder Gemeinden - zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, wird im vorliegenden Gesetz berücksichtigt und umgesetzt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Vorliegende Novelle hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden Novelle werden allgemeine Vertretungsregeln für die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister geschaffen, damit im Verhinderungs- oder Befangenheitsfall eine gesetzmäßige Abschussplanung und Trophäenbewertung gewährleistet ist. So wird die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister im Verhinderungsfall eine andere Bezirksjägermeisterin oder einen anderen Bezirksjägermeister entsenden. Dies war gesetzlich bisher nur bei Jagdprüfungen vorgesehen. Das Präsenzquorum beim Beschluss, dass Genossenschaftsjagdgebiete nicht versteigert werden sollen, wird an den Beschluss über die tatsächliche Jagdvergabe angepasst. So ist zukünftig nicht die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses erforderlich, sondern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Frist, innerhalb derer der Jagdausschuss über die Verwendung des Jagdpachtbetrages zu entscheiden hat, wurde verlängert, damit in jenen Gemeinden, in denen der Gemeinderat die Funktion des Jagdausschusses wahrnimmt, keine zusätzliche Sitzung stattfinden muss, sondern der Beschluss in jener Sitzung gefällt werden kann, in der auch der Rechnungsabschluss beschlossen wird (dies erfolgt üblicherweise erst Ende März).

Das Erfordernis einer waffenrechtlichen Ausnahmebewilligung für Jugendliche war in der Praxis nicht mit den Anforderungen des WaffenG vereinbar, da eine solche (in Ermangelung der erforderlichen Verlässlichkeit und Reife eines Jugendlichen) nicht vor bestandener Jagdprüfung ausgestellt wurde.

Die Abschussplanung beim abschussplanpflichtigen Schalenwild außer Rehwild erfolgt zukünftig auf Vorschlag der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters. Die Trophäenbewertung bei Rehwild wird dahingehend abgeändert, dass die Bezirksverwaltungsbehörde diese nur mehr stichprobenweise durchzuführen hat. Beim Rotwild erfolgt die Bewertung nicht mehr durch zwei Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin bzw. den Hegeringleiter, sondern nur mehr durch eine Bezirksjägermeisterin bzw. einem Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin bzw. den Hegeringleiter. Nur wenn keine einvernehmliche Bewertung erfolgt, ist eine weitere Bezirksjägermeisterin oder ein Bezirksjägermeister hinzuzuziehen. Da geplant ist, bei bestimmten Wildarten die Schusszeit über das Jagdjahr hinaus zu verlängern, musste mit § 84 Abs. 4 eine Lösung für die Eintragung in die Abschusslisten geschaffen werden. Für die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter werden Vertretungsregeln geschaffen. So sollen die Vertrauenspersonen diese Rolle wahrnehmen. Klargestellt wird, dass bei der Wahl zur Hegeringleiterin oder zum Hegeringleiter zukünftig auch die Wahl durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht möglich ist. Das passive Wahlrecht wird dahingehend abgeändert, dass nicht mehr nur Jagdausübungsberechtigte diese Funktion wahrnehmen können, sondern alle Personen, die die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 (Pächterfähigkeit) erfüllen.

Damit die Jagdabgabe einfacher und schneller berechnet werden kann, werden in Hinkunft auch die Verpächterinnen und Verpächter verpflichtet, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2):

Auf Grund der geplanten Neuerlassung eines Gesetzes über den Schutz von Ackerbaukulturen vor Krähenvögeln (Burgenländisches Krähenvögelgesetz 2024 - Bgld. KVöG 2024) entfallen Aaskrähe und Elster in der Begriffsbestimmung des Bgld. JagdG 2017.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 9):

Da es immer wieder zum Auftreten Verhinderungs- oder Befangenheitsgründen kommen kann, ist es erforderlich, eine Vertretungsregelung für die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister zu schaffen. Zudem wird ein legislatives Versehen im ersten Satz bereinigt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 10):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung der Bezeichnung.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 12):

Die Definition des Bereichshundeführers, wie sie in der Verordnung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBL Nr. 36/2017, verwendet wird, wurde erforderlich, damit alle Betroffenen von derselben Begriffsdefinition

ausgehen können. „Bereiterklären“ bedeutet aber nicht, dass jeder Bereichshundeführer ständig zur Verfügung stehen muss.

Zu Z 5 (§ 32 Abs. 1):

Mit der Änderung erfolgt die Anpassung an die Beschlusserfordernisse des § 36 Abs. 2. Insbesondere können dadurch bei kurzfristigen Verhinderungen von einzelnen Mitgliedern auch Beschlüsse gefasst werden.

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 1):

Durch diese Klarstellung, dass die Anzeige durch die Übermittlung der Unterlagen und Beschlüsse formlos erfolgen kann, wird den Jagdausschüssen die Übermittlung erleichtert und die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Anzeige mit bloßem Aktenvermerk dokumentieren.

Zu Z 7 (§ 50 Abs. 4):

Durch diese Fristverlängerung wird den Jagdausschüssen nicht nur eine bessere Planung ermöglicht, sondern es wird zusätzlich jenen Gemeinden, in denen die Funktion des Jagdausschusses durch den Gemeinderat besorgt wird, die Möglichkeit gegeben, dass der Beschluss des Abs. 6 gemeinsam in der Sitzung, in der der Rechnungsabschluss der Gemeinde beschlossen wird, erfolgen kann. Die Frist bis 15. April ergibt sich aus der Fristverlängerung in Abs. 6, wonach bis zum 31. März der Beschluss, dass die Mittel des Jagdausschusses nicht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft ausbezahlt werden, sondern im Sinne des Gesetzes verwendet werden, gefasst werden muss. Wenn dieser Beschluss gemäß Abs. 6 nicht gefasst wird, ist das Verzeichnis aufzulegen.

Zu Z 8 (§ 50 Abs. 6):

Siehe die Erläuterungen zu Z 4 betreffend die Anpassung der Beschlusserfordernisse.

Zu Z 9 (§ 61 Abs. 1):

Da nunmehr die Einhebung nur mehr über das Land Burgenland erfolgt, konnte der vorletzte Satz entfallen.

Zu Z 10 und 11 (§ 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 1):

Eine waffenrechtlichen Ausnahmebewilligung für Jugendliche (dh. Menschen zwischen 16 und 18 Jahren, vgl. § 11 Abs. 2 Waffengesetz) wird - in Ermangelung der erforderlichen Verlässlichkeit und Reife eines Jugendlichen - nicht vor bestandener Jagdprüfung ausgestellt. Daher entfällt dieses Erfordernis als Zulassungsvoraussetzung zur Jagdprüfung in § 63 Abs. 1 Z 1 und wird als Voraussetzung zum Erlangen einer Jagdkarte in § 61 Abs. 3 ergänzt.

Zu Z 12 (§ 63 Abs. 3):

Da eine Vertretungsregel in § 3 Abs. 9 aufgenommen wurde, kann sie in dieser Bestimmung entfallen.

Zu Z 13 (§ 63 Abs. 4):

Um den Begriff der Vertrauensperson nicht an zwei unterschiedlichen Stellen im Gesetz zu verwenden, wird hier künftig der Begriff „Begleitperson“ genutzt.

Zu Z 14 (§ 70 Abs. 3):

Es handelt sich um eine rein begriffliche Anpassung.

Zu Z 15 (§ 75 Abs. 3):

Da eine generelle Vertretungsregel in § 3 Abs. 9 aufgenommen wurde, kann die bisherige Regelung hier entfallen.

Zu Z 16 (§ 82 Abs. 4):

Da die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister zukünftig bei der Rotwildabschussplanung verstärkt einbezogen werden, soll dies auch bei der Rehwildabschussplanung erfolgen, damit allenfalls von der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister auf eine Durchführung des Abschusses hingewirkt werden kann.

Zu Z 17 (§ 82 Abs. 6):

Als Organe der Behörde sollen die Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister die Planung für das abschussplanpflichtige Schalenwild mit Ausnahme des Rotwildes soweit übernehmen, als sie die Abstimmung mit den Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übernehmen. Sie können sich dabei auch der Sachverständigen aus dem Bereich Forst und Jagd bedienen. Der von der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister vorgeschlagene Abschussplan ist zu verfügen, wenn er den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Zu Z 18 (§ 84 Abs. 4):

Da bestimmtes abschlussplanpflichtiges Wild Schusszeiten über das Jagdjahr hinaus haben kann, wird mit dieser Bestimmung klargestellt, zu welchem Jagdjahr die Abschüsse hinzuzuzählen sind und wer diese Wildtiere bei Beginn einer neuen Jagdperiode unter welchen Umständen erlegen darf.

Zu Z 19 (§ 86 Abs. 2 und 3):

Die Trophäenbewertung erforderte bislang einen enormen zeitlichen Aufwand. Da bei Rehwild die Abschlussplanung bereits weitgehend durch die Jagdausübungsberechtigten gemeinsam mit den Verpächterinnen und Verpächtern erfolgt ist und dieses Vorgehen bislang auch weitestgehend funktioniert hat, kann bei der Kontrolle der getätigten Abschüsse hinsichtlich der Bewertung auf eine stichprobenweise Überprüfung übergegangen werden. Beim Rot-, Dam- und Muffelwild wird zukünftig auf die Teilnahme einer zweiten Bezirksjägermeisterin oder eines zweiten Bezirksjägermeisters nur dann zurückgegriffen, wenn es bei der Bewertung durch Hegeringleiterin oder Hegeringleiter und Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister zu keinem einvernehmlichen Ergebnis kommt.

Zu Z 20 (§ 89 Abs. 1):

§ 89 sieht derzeit die Überlassung von Jagdeinrichtungen (Futterstellen, Kirrungen, ständigen Ansitzen, Jagdhütten, Jagdsteigen, Wildzäunen udgl.) auf Verlangen gegen angemessene Entschädigung nur an den nachfolgenden Pächter oder die nachfolgende Pächterin zu. Wurde ein Genossenschaftsjagdverwalter bestellt, kann hingegen auf Grundlage der geltenden Rechtslage keine Überlassung verlangt werden, weshalb nach Abs. 4 vorzugehen sein wird. Mit dem nunmehr vorgesehenen Abstellen auf ein Verlangen des Jagdausübungsberechtigten soll die Möglichkeit der Überlassung von Jagdeinrichtungen auch bei Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters geschaffen werden. Damit wird dem Territorialitätsprinzip Genüge getan (vgl. Art. 35 Abs. 2 L-VG).

Zu Z 21 (§ 95 Abs. 1 Z 11):

Die bereits bislang enthaltene Regelung hinsichtlich des Verbotes an der Grenze zu einem anderen Bundesland Hochstände und Ansitze in einer geringeren Entfernung als 100m von der Jagdgebietsgrenze ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu errichten, wird auf angrenzende Staaten ausgeweitet, sofern dort eine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist.

Zu Z 22 (§ 99 Abs. 1 bis 3):

Da bisher die Vertretung der Hegeringleiterin oder des Hegeringleiters gesetzlich nicht geregelt war, wird nun in Abs. 1 festgelegt, dass für den Verhinderungsfall auch eine Vertretung zur Verfügung steht. Um bei der Wahl der Hegeringleiterin oder des Hegeringleiters das Präsenzquorum leichter erfüllen zu können, wird klargestellt, dass sich die Wahlberechtigten auch vertreten lassen können. Der Kreis der passiv Wahlberechtigten wird nunmehr erweitert, sodass nicht nur mehr Jagdausübungsberechtigte gewählt werden können. Die Kriterien, die zur Pachtung einer Jagd gemäß § 34 Abs. 1 erforderlich sind, müssen aber von den passiv Wahlberechtigten erfüllt werden. Personen, die keine Burgenländische Jagdkarte besitzen, können diese Funktion auch nicht ausüben. Gibt es keinen Wahlvorschlag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3 vorzugehen. Um den Kreis der Personen, die dabei von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Funktion vorübergehend betraut werden können, einzuengen, kommen dafür nur die Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes in Betracht. Mit der Bestimmung in Abs. 2 letzter Satz soll gewährleistet werden, dass nicht wenige Personen die Vertretung mehrerer Hegeringe übernehmen und es so zu einem Sammeln von Funktionen kommt. Grundsätzlich soll keine Person mehr als eine Funktion innehaben. Ob ein oder zwei Vertrauenspersonen zu wählen sind, ist im Hegering festzulegen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist darüber von den Wahlberechtigten abzustimmen.

Zu Z 23 (§ 99 Abs. 6):

Eine Verpflichtung zur Abhaltung von drei Hegeringsitzungen hat sich als zu starr erwiesen. Daher ist zukünftig nur mehr eine Hegeringsitzung verpflichtend. Die jeweilige Bezirksjägermeisterin oder der jeweilige Bezirksjägermeister ist einzuladen.

Zu Z 24 (§ 158 Abs. 9):

Um im Rahmen des gesetzlichen Zuständigkeitsbereiches des Amtes der Landesregierung (insb. Einhebung der Jagdkartenabgabe iSd § 68 Abs. 2) und der Landesregierung und im Sinne der Koordinierung und Einheitlichkeit die gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können (insb. Informationen über die bei der fachlich für Jagdangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung eingerichtete „Servicestelle Jagd und Fischerei“) wird eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten durch die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Bezirksverwaltungsbehörden aufgenommen (zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe von Behörden: VfSlg. 16.150/2001).

Um einen einheitlichen Vollzug des Jagdgesetzes sicherzustellen, ist diese Möglichkeit erforderlich und beschränkt sich auf die unbedingt erforderlichen Daten (VfSlg. 12.228/1989, zur ausreichend präzisen Regelung der Voraussetzungen für die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben: VfSlg. 18.146/2001; VfGH 11.12.2019, G 72-74/2019 ua.).

Zu Z 25 (§ 162 Abs. 2):

Damit die Auskünfte gemäß § 168 auch durchgesetzt werden können, ist eine Strafbestimmung unabdingbar.

Zu Z 26 (§ 162 Abs. 5):

Da der Burgenländische Landesjagdverband als Körperschaft öffentlichen Rechts mit 31. Dezember 2022 beendet wurde, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Z 27 (§ 168):

Die Verpflichtung, dass auch die Jagdausschüsse als Vertreter der Jagdgenossenschaften die Auskünfte zu erteilen haben gründet darauf, dass in den Jagdpachtverträgen immer wieder Indexe oder Zahlungsbedingungen vereinbart werden, die bei der Berechnung der Jagdabgabe zu Erklärungsbedarf führen. Die Verpflichtung alleine der zur Leistung Verpflichteten hat sich dabei nicht als zielführend erwiesen.

Zu Z 28 (§ 170 Abs. 23):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Zu Z 29 (§ 171 Abs. 15 und 16):

Damit wird klargestellt, dass die gewählten Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter nicht neu gewählt werden müssen und auch die Abschusspläne, die zurzeit erfüllt werden, ihre Gültigkeit behalten.